

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AEB) sind ein fester Bestandteil jeder BESTELLUNG von Waren oder Dienstleistungen und eines jeden KAUFVERTRAGS (im Weiteren die BESTELLUNG, bzw. der VERTRAG), die von der Groupe E (dem KUNDEN) abgeschlossen werden.
- 1.2 In den vorliegenden AEB meint «LIEFERUNG» die Waren oder Dienstleistungen gemäss BESTELLUNG. Ein Erbringer von Dienstleistungen wird ebenfalls als «LIEFERANT» bezeichnet.
- 1.3 Allfällige anderslautende Vereinbarungen, die von den vorliegenden AEB abweichen, werden nur dann anerkannt, wenn sie vom KUNDEN schriftlich zugesichert wurden. Wenn der KUNDE darüber hinaus dem LIEFERANTEN andere AGB mitteilt, die für eine besondere Dienstleistung oder Lieferung gelten, so sind diese anwendbar und haben gegenüber den vorliegenden AEB Vorrang, vor allem im Fall von Widersprüchen.
- 1.4 Mit der Annahme der BESTELLUNG anerkennt der LIEFERANT die ausschliessliche Anwendung der vorliegenden AEB und erklärt, vom KUNDEN alle notwendigen Projektinformationen erhalten und den Inhalt verstanden zu haben.
- 1.5 Die SIA Norm 118 ist auf alle Verträge zwischen Gesellschaften der Gruppe Groupe E anwendbar, welche die Erstellung eines Bauwerks zum Gegenstand haben.

2. VERFAHREN

- 2.1 Für LIEFERUNGEN innerhalb der Schweiz muss der LIEFERANT die geltenden Bestimmungen zum Schutz der Arbeiter und der Arbeitsbedingungen am Ort der LIEFERUNG sowie insbesondere die Lohngleichheit von Männern und Frauen befolgen.
- 2.2 Indem er mit dem KUNDEN eine geschäftliche Beziehung eingeht, bestätigt ein LIEFERANT, der mehr als 50 Mitarbeitende beschäftigt und dessen Jahresumsatz mit dem KUNDEN mehr als CHF 50'000 beträgt, dass er und allfällige Subunternehmer die schweizerische Gesetzgebung betreffend die Lohngleichheit von Männern und Frauen respektieren. Auf Anfrage des KUNDEN legt der LIEFERANT eine schriftliche Erklärung vor.
- 2.3 Der KUNDE behält sich ausserdem abhängig vom Umfang der BESTELLUNG oder der Firmengrösse des LIEFERANTEN vor, weitere Belege für die ordnungsgemässe Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Hinblick auf den Lohn zu verlangen.
- 2.4 Im Falle von erwiesener Diskriminierung aufgrund des Geschlechts beim LIEFERANTEN behält sich der KUNDE das Recht vor, seine BESTELLUNG zurückzuziehen und den laufenden Vertrag mit dem LIEFERANTEN mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die LIEFERUNGEN, die bis zum Rückzug der BESTELLUNG geliefert wurden, werden bezahlt. Der KUNDE behält sich das Recht vor, den LIEFERANTEN für 5 Jahre aus seinem Register zu streichen.

3. TECHNISCHE DOKUMENTE

- 3.1 Der LIEFERANT übergibt dem KUNDEN nach getätigter BESTELLUNG in dreifacher Ausführung die notwendigen Unterlagen für Ausführung, Betrieb

und Wartung der Anlagen.

- 3.2 Diese Unterlagen sind nach den Abnahmetests zu aktualisieren.
- 3.3 Alle vom KUNDEN übergebenen Dokumente sind auf seine Aufforderung hin so schnell wie möglich zurückzugeben.

4. AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

- 4.1 Sofern in der BESTELLUNG keine andere Vorschrift oder Norm festgelegt ist, muss die LIEFERUNG den Anforderungen VSE, WV, NIN und VSM entsprechen.
- 4.2 Die LIEFERUNG ist fachgerecht und gemäss den neuesten technologischen Entwicklungen auszuführen, sie bürgt für einen einwandfreien Betrieb der gesamten Anlage bei grösstmöglicher Sicherheit.
- 4.3 Bau und Montage werden so vorgenommen, dass sich Unterhalts- und Revisionsarbeiten auf ein Minimum beschränken.
- 4.4 Die LIEFERUNG erfüllt die derzeit geltenden Vorschriften der Gemeinden, der Kantone und des Bundes
- 4.5 Der KUNDE behält sich das Recht vor, beim LIEFERANTEN Qualitätskontrollen durchzuführen. Dazu muss ihm nach Absprache Zutritt zu den Räumlichkeiten gewährt werden.

5. VERHÄLTNIS ZWISCHEN DEN PARTEIEN

- 5.1 Der LIEFERANT bezeichnet auf Antrag einen entsprechend befugten Vertreter, der in seinem Namen alle erforderlichen Schritte tätigen kann.
- 5.2 Der LIEFERANT nimmt zu gegebener Zeit und so häufig wie nötig im Rahmen seiner Mitwirkung und seiner Beteiligung am Gesamtprojekt Kontakt mit anderen involvierten Lieferanten auf, um seine Arbeit optimal zu koordinieren und alle Fragen der LIEFERUNG zu klären. Der KUNDE ist über diese Kontakte zu informieren. Er entscheidet bei Streitfällen.

6. PLANUNG UND TERMINRAHMEN

- 6.1 Auf Antrag des KUNDEN übergibt der Lieferant eine detaillierte Planung der Fertigung des Materials und allenfalls der Montage.
- 6.2 Der vertragliche Termin bedeutet:
 - für die Lieferung: Waren am Bestimmungsort übergeben
 - für die Montage: abgeschlossen und bereit für die Abnahmetests.
- 6.3 Die Vertragsfrist beginnt mit Abschluss des VERTRAGS oder am Datum, an dem die Bestellung des KUNDEN eingeht.
- 6.4 Der LIEFERANT hat die Waren oder die ihm übertragenen Arbeiten bis zu dem auf der BESTELLUNG genannten Termin zu liefern oder zu beenden. Er haftet für sämtliche Verzögerungen, einschliesslich Verspätungen von Zulieferern. Der Ablauf der Frist gilt als Mahnung im Sinne von Art. 102 OR.
- 6.5 Bei einer Verzögerung beim LIEFERANTEN oder einem seiner Zulieferer aus unterschiedlichen Gründen, einschliesslich in Fällen höherer Gewalt (Art. 97ff. OR), hat der LIEFERANT unverzüglich den

KUNDEN zu informieren. Dieser behält sich das Recht vor, Anträge auf Fristverlängerung abzulehnen, wenn ihm Ereignisse wie die oben genannten nicht innerhalb von 15 Tagen nach deren Auftreten unter Angabe von Erklärungen und Gründen mitgeteilt wurden oder wenn der LIEFERANT nicht alles zur Begrenzung der Auswirkungen unternahm.

- 6.6** Bei Nichteinhaltung der zwischen den Parteien vereinbarten Liefer- oder Ausführungsfristen kommt die in der BESTELLUNG aufgeführte Verzugsstrafe zum Tragen. Schadenersatz zugunsten des LIEFERANTEN bleibt ausdrücklich vorbehalten.

7. INBETRIEBNAHME, ABNAHMETESTS

- 7.1** Der LIEFERANT führt in Anwesenheit des KUNDEN die vereinbarten Abnahmetests durch, wozu auch die Kontrolle der zugesicherten Werte gehört.
- 7.2** Nach Absprache zwischen den Parteien können auch Leistungs- und Ausdauerests vorgenommen werden.
- 7.3** Ein vom LIEFERANTEN erstelltes und vom KUNDEN abgezeichnetes Protokoll hält das Enddatum der Abnahmetests fest.
- 7.4** Werden bei den Abnahmetests Fehler, bauliche Mängel oder andere Ereignisse festgestellt, hat der LIEFERANT diese auf eigene Kosten und binnen kürzester Frist zu beheben oder die notwendigen Änderungen vorzunehmen.

8. ANNAHME UND EIGENTUMS-ÜBERTRAGUNG

- 8.1** Nach den unter Punkt 7 vorgesehenen Abnahmetests erfolgt die provisorische Annahme mit der Unterzeichnung des unter Punkt 7.3 oben genannten Übergabeprotokolls.
- 8.2** Die Übertragung der Eigentumsrechte am Material oder den Anlagen sowie die Übertragung der Risiken geschieht am Datum der provisorischen Annahme.
- 8.3** Zur definitiven Annahme kommt es nach Behebung sämtlicher festgestellten Fehler oder Mängel durch den LIEFERANTEN zu einem von den Parteien vereinbarten Zeitpunkt. Anschliessend wird ein definitives Übergabeprotokoll erstellt. Bei einer Ablehnung eines Teils des Materials wird die definitive Übergabe für die restlichen Waren ausgesprochen, sofern diese unabhängig vom abgelehnten Material verwendet werden können.

9. GARANTIE

- 9.1** Der LIEFERANT garantiert eine fachlich einwandfreie 8.1 Der LIEFERANT garantiert eine fachlich einwandfreie LIEFERUNG und macht folgende Zusicherungen:
- Die gemäss schriftlichen Weisungen verwendeten Produkte sind frei von anormaler Abnutzung oder Ermüdung, sämtliche Elemente, bei denen funktionsbedingt Verschleisserscheinungen auftreten können, sind auf einfachen Unterhalt und Wartung angelegt.
 - Die Anlage wird im Hinblick auf eine gute Funktionsweise und für die Nutzung gemäss den Bedingungen der BESTELLUNG konzipiert.
 - Die Anlage entspricht in allen Punkten den in der BESTELLUNG genannten technischen Merkmalen und Normen.
- 9.2** Die in der Bestellung vereinbarte Garantiefrist beginnt am Datum der definitiven Annahme.
- 9.3** Bis zum Ablauf der Garantiefrist veranlasst der LIEFERANT auf seine Kosten alle erforderlichen

Massnahmen, damit das Material oder die Anlagen die oben und in der Bestellung genannten Bedingungen erfüllen. Für Anlagenteile, die ersetzt werden mussten oder Mängel aufwiesen, kommt eine neue, ebenso lange Garantiefrist zum Tragen. Fälle verdeckter Mängel bleiben vorbehalten.

10. VERWEIGERUNGSKLAUSEL

- 10.1** Falls auch unter Berücksichtigung der Toleranzen die technischen Qualitätsanforderungen gemäss BESTELLUNG nicht erfüllt sind oder wenn sich vor Ablauf der Garantiefrist schwerwiegende Mängel abzeichnen, die eine Gefahr für die Funktionsweise, die Rentabilität, die Betriebssicherheit oder die Lebensdauer eines Teils oder der gesamten LIEFERUNG darstellen, hat der LIEFERANT auf eigene Kosten gemäss einem in Absprache mit dem Kunden festgelegten Programm und unter Berücksichtigung der Nutzungsmöglichkeiten und des Umfangs der mangelhaften Teile die notwendigen Änderungen vorzunehmen, damit die Anlage die Bedingungen der BESTELLUNG erfüllt.
- 10.2** Ist der LIEFERANT nach Ablauf der vereinbarten Nachbesserungsfrist nicht in der Lage, die Lieferung auftragsgemäss zu erbringen, so kann der Kunde nach Mitteilung an den LIEFERANTEN
- die nichtkonformen Teile vom LIEFERANTEN oder einem berechtigten Dritten auf Kosten des LIEFERANTEN ersetzen lassen;
 - die nichtkonformen Teile im derzeitigen Zustand annehmen und vom Lieferanten eine Preisminderung verlangen;
 - in schwerwiegenden Fällen die BESTELLUNG ganz oder teilweise aufkündigen. In diesem Fall lässt der KUNDE die abgelehnten Waren gemäss einem zwischen den Parteien vereinbarten Programm entfernen.
 - Der KUNDE kann zusätzlich einen angemessenen Schadenersatz einfordern.

11. VERPACKUNG UND TRANSPORT

- 11.1** Für Verpackung und Transport zum Einsatzort haftet der LIEFERANT, der hierfür die erforderlichen Versicherungen abschliesst. Er trifft sämtliche Massnahmen, damit die Sendung für den Transport und eine allfällige Zwischenlagerung angemessen geschützt wird.
- 11.2** Lieferdokumente müssen klar und vollständig ausgefüllt werden, Mengen, Gewicht und allenfalls Masse sind anzuführen. Ein Exemplar der Unterlagen ist an Adresse des KUNDEN zu schicken, ein weiteres wird der Sendung beigelegt.
- 11.3** Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung der Parteien, erfolgt die Übertragung der Risiken und Gefahren an den Kunden gemäss der Regulierung Incoterm 2010 DDP und zwar erst nach abladen der Ware durch den Lieferanten.

12. PREISE UND ZAHLUNGS-BEDINGUNGEN

- 12.1** Der KUNDE hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen netto zu leisten, es sei denn, in der BESTELLUNG sind Ausnahmen vereinbart.
- 12.2** Preise, Steuern, Rabatte und allfällige Änderungen der Zahlungsbedingungen sind in der BESTELLUNG aufgeführt.
- 12.3** Der KUNDE behält sich das Recht vor, bei Bestellaufgabe eine Sicherheit für Anzahlungen zu verlangen.
- 12.4** Bei einer allfälligen Änderung der Lieferung während der Ausführung der Bestellung kann der Lieferant

eine Preiserhöhung nur dann geltend machen, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

- 12.5** Preisanpassungen sind nur möglich, wenn eine Preisänderung im Vertrag oder in der Bestellung ausdrücklich genehmigt oder eine entsprechende Absprache mit dem Kunden schriftlich vereinbart wurde.

13. ANWENDBARES RECHT UND RICHTSSTAND

- 13.1** Die Rechtsbeziehungen zwischen dem KUNDEN und dem LIEFERANTEN unterliegen vollumfänglich schweizerischem Recht.
- 13.2** Für Streitigkeiten in Bezug auf die Auslegung oder Ausführung der vorliegenden BESTELLUNG sind die ordentlichen Gerichte zuständig.
- 13.3** Gerichtsort ist am Firmensitz des KUNDEN.
- 13.4** Die vorliegenden AEB wurden von den zuständigen Organen des KUNDEN genehmigt und treten am 01.07.2019 in Kraft. Sie können vom KUNDEN unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jederzeit abgeändert werden.